

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Lohmar

	Bekanntmachungstafel Rathaus	Hinweistafel Bürgerzentrum Birk	Hinweistafel Forum Wahlscheid
Aushang: Unterschrift: 23.10.2014		Unterschrift:	Unterschrift:
Abnahme: Unterschrift: 31.10.2014		Unterschrift:	Unterschrift:

Weitergabe von Daten

WIDERSPRUCH und EINWILLIGUNG nach dem Meldegesetz (MG) NRW und dem Melderechtsrahmengesetz (MRRG), in den zurzeit gültigen Fassungen.

Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften.

Gem. § 32 Abs. 2 des Meldegesetzes NRW darf die Meldebehörde von Familienangehörigen der Mitglieder, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft angehören, bestimmte Daten übermitteln, außer der Betroffene hat der Weitergabe seiner Daten widersprochen. Das gilt nicht für Daten, die für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft übermittelt werden.

Widerspruchsrecht gegen die Erteilung von Auskünften aus dem Melderegister über das Internet nach § 34 Abs. 1 des Meldegesetzes NRW.

Die Meldebehörde darf nach § 34 Abs. 1 des Meldegesetzes NRW (MG NRW) an Personen, die nicht Betroffene sind, Auskünfte aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften, einzelner bestimmter Einwohner erteilen.

Im Rahmen der Erteilung von Auskünften im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet haben Einwohner ein kostenloses Widerspruchsrecht nach § 35 Abs. 6 MG NRW gegen die Weiterleitung ihrer Daten.

Von einem Widerspruch unberührt bleiben Melderegisterauskünfte, die schriftlich auf dem Postwege oder bei persönlicher Vorsprache des Auskunftersuchenden erteilt werden.

Widerspruchsrecht oder Einwilligung nach § 35 Abs. 6 des Meldegesetzes NRW

Die Meldebehörde darf nach § 35 Abs. 1 des Meldegesetzes NRW (MG NRW) Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen oder unmittelbaren Wahlen von Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, Landrätinnen und Landräten sowie nach § 35 Abs. 2 MG NRW Antragstellern und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden Auskünfte aus dem Melderegister erteilen.

Bezüglich der Datenweitergabe nach § 35 Abs. 1 und 2 MG NRW steht den Betroffenen das Widerspruchsrecht nach § 35 Abs. 6 MG NRW zu.

Betroffene sind Personen ab der Vollendung des 16. Lebensjahres; sie bedürfen hierzu nicht der Einwilligung oder Genehmigung von Personen, die zu ihrer gesetzlichen Vertretung befugt sind.

Die Weitergabe von Daten nach § 35 Abs. 3 MG NRW an parlamentarische oder kommunale Vertretungskörperschaften, Presse und Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen sowie nach § 35 Abs. 4 MG NRW an Adressbuchverlage, bedürfen der Einwilligung durch die Betroffenen.

Soweit die Datenweitergabe nur nach Einwilligung erfolgen darf, können Sie diese verweigern bzw. eine von Ihnen erteilte Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Auch im Zusammenhang mit der Erteilung oder dem Widerruf der Einwilligung dürfen Ihnen keine Kosten auferlegt werden.

Recht auf informationelle Selbstbestimmung gem. § 6 Melderechtsrahmengesetz.

Diese Auskunftssperre ist auf Antrag im Melderegister einzutragen, wenn die betroffene Person verlangt, dass ihre Daten nicht an Unternehmen übermittelt werden, die diese erkennbar für Zwecke der Direktwerbung verwenden wollen. Die Verwendung dieser Auskunftssperre ist ohne Angaben von Gründen möglich.

Widerspruchsrecht bezügl. Datenübermittlung nach § 58 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes

Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrverwaltung jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

Familienname,
Vornamen und
gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes widersprochen haben.

Die Betroffenen sind auf das Widerspruchsrecht bei der Anmeldung und im Oktober eines jeden Jahres durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.

Von Ihren Widerspruchsrechten und der Möglichkeit zur Erteilung von Einwilligungen können Sie bei der Anmeldung durch Erklärung oder zu einem späteren Zeitpunkt Gebrauch machen. Entsprechende Formulare erhalten Sie beim Bürgeramt. Die Erklärungen können auch ohne die Verwendung eines Formulars zu jeder Zeit abgegeben werden. Ihren Widerspruch bzw. Ihre Einwilligung richten Sie bitte an den Bürgermeister der Stadt Lohmar (Bürgeramt), Hauptstr. 27 – 29, 53797 Lohmar.

Lohmar, den 21.10.2014

Stadt Lohmar
Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Hildebrand

Beigeordneter